

nicht fort, so soll er excommunicirt und zuletzt r immer deponirt werden (c. 2. 8, X 5, 27). Erbiges sind die von einem ab ordine suspendirten Cleriker vorgenommenen Weibeacte gültig id vermitteln die Gnade. — Dem ab officio suspendirten sind unter schwerer Sünde sowohl r Weibebehandlungen als die Jurisdictionacts terlagt. Wohl kann ein suspendirter Pfarrer r Eingehung einer Ehe assistiren, weil er dabei r als testis auctorizabilis functionirt; dagegen ist die Absolution, die ein wesentlich gerichtlicher Act ist, null und nichtig, außer die Suspension wäre völlig unbekannt, in welchem Falle die Kirche supplirt. Ueberhaupt dürfen sich nach der alle Martins V. Ad vitanda die Gläubigen, lange die Publication der Suspension nicht erfolgt ist, von dem Suspendirten Weibe- und Jurisdictionshandlungen spenden lassen. Ausdrücklich dagegen sind die Wahlhandlungen des suspendirten für null und nichtig erklärt (c. 8, 1, 4; c. 16, X 1, 6). Endlich kann der ab Kirche Suspendirte weder einen höhern ordo noch r Kirchenamt erhalten (c. 8, X 1, 4). — Der beneficio Suspendirte verliert zwar nicht seine fründe, wohl aber das Recht, die Einkünfte aus selben zu beziehen. Thut er letzteres dennoch, hat er Restitution zu leisten, und es kann gegen n die privatio beneficii ausgesprochen werden . 1 in VI^{to} 1, 6). Auch kann der Suspendirte r Pfründgüter nicht verwalten; darum wird, m nothwendig, hiezu vom kirchlichen Obern r eigener Administrator ernannt. Endlich ist rselbe unfähig, ein kirchliches Amt zu erwerben . 26, X 1, 6). — So oft nur einzelne Functionen r ordo oder der Jurisdiction oder der Bezug zelner Einkommenstheile unterfragt sind, darf die raffenartig nicht weiter ausgedehnt werden, als r Wortlaut besagt. — Da endlich die Strafe r Suspension immer wegen eines persönlichen rgehens verhängt wird, so ist sie mit der Person r Betreffenden unzertrennlich verbunden; wer her an Einem Orte suspendirt ist, ist es überall, rhin er sich begeben mag (Glossa Subtra- watur zu c. 53, X 2, 28). Es gilt in Betreff r Suspension ganz dasselbe, was die Canonisten er die Excommunication sagen: Afficte per- nam eamque sequitur sicut lepra leprosum.

7. Die Aufhebung der Suspension kann in rischer Weise erfolgen. War sie als Strafe für r begangenes Vergehen auf bestimmte Zeit ver- ngt, so hört sie nach Ablauf dieser Zeit von hst auf, ohne daß es einer besondern Erklärung n Seiten des kirchlichen Obern, der sie ver- ngt, bedürfte. Wurde dagegen die Suspension der Form einer eigentlichen Censur, d. h. in r Absicht ausgesprochen, den Ungehorsamen zu fern, so wird sie, wenn die Besserung wirklich rgetreten ist, durch Absolution (auch Relagation nant) gehoben. Der Kirchenobere soll diese aber hst aussprechen, ehe der Suspendirte in schwereren rden eiblich gelobt hat, sich fortan der Kirche zu

unterwerfen und den angerichteten Schäden zu r- setzen (c. 51. 52, X 5, 39); eine besondere Formel für die Absolution ist nicht vorgeschrieben. End- lich kann die Suspension, die wegen eines Ver- gehens für immer verhängt wurde, durch Dispen- sation gehoben werden, und eine solche Ver- gnadigung kann auch eintreten, wenn die Strafe auf bestimmte Zeit lautete, diese aber noch nicht abgelaufen ist. Das Recht, von der suspensio ferendae sententiae zu absolviren, steht nur dem Kirchenobern zu, der die Strafe verhängte, oder seinem Stellvertreter, Bevollmächtigten und Nachfolger. Sede vacante absolvirt das Capitel bezw. der Capitularvicar von der Suspension, die der verstorbene Bischof verhängt hat. Ebenso kann von der suspensio latae sententiae an sich nur derjenige absolviren, der die Strafe auf das be- treffende Vergehen setzte, in der Regel also der Papst. Jedoch hat das gemeine Recht die Mil- derung eintreten lassen, daß der Bischof in allen den Fällen absolviren kann, in welchen sich der Gesetzgeber die Absolution nicht ausdrücklich vor- behalten hat (c. 29, X 5, 39). Das Tridentinum hatte dazu (Sess. XXIV, c. 6 De ref.) den Bischöfen auch die Vollmacht eingeräumt, von allen dem Papste vorbehaltenen Censuren zu absolviren, wenn sie geheim geblieben sind; die Bulle Apost. Sedis (f. d. Art. 1, 1140) be- schränkte aber diese Befugniß dahin, daß für die dem Papste speciali modo reservirten Censuren eine ausdrückliche päpstliche Vollmacht erforder- lich ist.

8. Nach früheren Vorgängen beschränken auch die heutigen staatlichen Gesetze vielfach die An- wendung der Suspension. Einmal fordern sie da und dort die Beobachtung eines geordneten pro- cessualen Verfahrens; daher kann mehrfach die suspensio ex informata conscientia nicht mehr verhängt werden. Weiterhin behalten sich ver- schiedene Staaten die Prüfung des kirchlichen Ur- theils vor, ob dasselbe nicht etwa mit den Staats- gesetzen im Widerspruch stehe, und machen hiertvon die Hilfe des brachium saeculare abhängig (in Preußen die Gesetze vom 12. Mai 1873, § 2. 9; vom 21. Mai 1886, Art. 7; vom 29. April 1887, Art. 3; in Sachsen das Gesetz vom 23. August 1876, § 11; in Württemberg das Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 6. 7; in Hessen die Gesetze vom 23. April 1875, Art. 5. 10; vom 7. Sept. 1889, Art. 3; in Oesterreich das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 27. Ueber die in Elsaß-Loth- ringen geltenden Bestimmungen s. F. Geigel, Französische und reichsländ. Staatskirchenrecht, Straßburg 1884, 249). (Vgl. besonders Kober, Die Suspension der Kirchendiener, Tübingen 1862, und Hinschius V, 589 ff. [wo S. 608 Anm. 6 die Literatur über die suspensio ex infor- mata conscientia verzeichnet ist].) [Sägmüller.]

Suspensibeffect, s. Rechtsmittel X, 873 f.

Sutri, Städtchen in der jetzigen Provinz Rom, verdankt seine geschichtliche Berühmtheit nament-